

I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 45 und 56 Abs. 1 Nr. 8 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H. S 631), zuletzt geändert durch Art. 20 LVO vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30), des § 1 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019, (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.06.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile

- a) die Gehwege;
- b) die begehbaren Seitenstreifen;
- c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist;
- d) die Fußgängerstraßen;
- e) die Rinnsteine während der Schneeschmelze bezüglich der Schnee- und Eisräumung;
- f) die Gräben
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen und
- h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. **Die Reinigung beinhaltet auch den Winterdienst.**

§ 3 Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(2) Die Gehwege, begehbaren Seitenstreifen, Fußgängerstraßen, Radwege **und die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen** sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind z.B. zugelassen: Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
oder
- b) an gefährlichen Stellen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder Brückenabgängen, starken Gefällstrecken oder Steigungen oder ähnlichen Abschnitten. Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein gekehrt werden. Nach 20.00 Uhr entstehende Glätte ist bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr entstehende Glätte so oft wie erforderlich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

...

- (4) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind **die in Abs. 2 aufgeführten** Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen/ Fußgänger geboten ist.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(LS)

gez. K o e c h